



Im Namen der Republik

Das Oberlandesgericht Wien hat als Berufungsgericht durch den Senatspräsidenten Mag. Iby als Vorsitzenden, die Richterin MMag.^a Pichler und den Richter Mag. Resetarits in der Rechtssache der klagenden Partei **Flughafen Wien Aktiengesellschaft**, FN 42984m, Flughafen, 1300 Wien-Flughafen, vertreten durch Dr. Peter Zöchbauer, Rechtsanwalt in Wien, wider die beklagte Partei **Dr. Helga Krismer**, geboren am 18.9.1972, p.A. Neue Herrengasse 1, 3109 St. Pölten, vertreten durch Noll, Keider Rechtsanwalts GmbH in Wien, und der Nebenintervenientin auf Seiten der beklagten Partei **Dr. Susanne Heger**, geboren am 31.10.1964, Eßlinggasse 17/9, 1010 Wien, vertreten durch Heger & Partner Rechtsanwälte in Wien, wegen Unterlassung, Widerruf und Urteilsveröffentlichung (Streitwert nach JN und GGG: EUR 35.000,--, nach RATG: EUR 21.000,--), über die Berufung der klagenden Partei gegen das Urteil des Landesgerichtes St. Pölten vom 20.7.2023, 24 Cg 98/22t-23, in nichtöffentlicher Sitzung zu Recht erkannt:

Der Berufung wird **nicht Folge** gegeben.

Die klagende Partei ist schuldig, der beklagten Partei die mit EUR 2.351,52 bestimmten Kosten des Berufungsverfahrens (darin enthalten EUR 391,92 USt) binnen 14 Tagen zu Händen der Beklagtenvertreterin zu ersetzen.

Die Nebenintervenientin hat die Kosten ihrer Berufsbeantwortung selbst zu tragen.

Der Wert des Entscheidungsgegenstandes übersteigt

EUR 30.000,--.

Die ordentliche Revision ist nicht zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Klägerin betreibt und führt den Flughafen Wien. Seit dem 31.8.2011 sind Mag. Dr. Günther Ofner und Mag. Julian Jäger eingetragene Vorstandsmitglieder der Klägerin. Im Firmenbuch sind 84.000.000 Stückaktien eingetragen. Das Land Niederösterreich und das Land Wien halten jeweils 20 % der Aktien + jeweils vier Aktien, 10 % der Aktien sind in Händen der Mitarbeiter in einer eigenen Stiftung, der Rest von fast 50 % befindet sich in Streubesitz bzw wird am Markt frei gehandelt.

Das Übernahmeangebot eines Investors betrug im Jahr 2014 29,9 % der Aktien der Klägerin und wurde in der Äußerung des Vorstandes der Klägerin befürwortet (Beilage ./I, die ebenfalls vollständig festgestellt wurde); in den Stellungnahmen und Äußerungen in den Jahren 2016 und 2022 wurde die Sachlage anders beurteilt. Durch das Angebot 2016 wurde die Beteiligung auf 38,3 % erhöht und im Jahr 2022 liegt die Beteiligung bei ca. 43,4 %. Gegenüber der Klägerin trat als Investor stets dieselbe Gesellschaft, nämlich die IFM, auf. Konkret trat die IFM Luxembourg No. 2 S.à.r.l. als Alleingesellschafterin für die Bieterin Airports Group Europe S.à.r.l. auf. Die tatsächliche Eigentümerstruktur der Klägerin war am 21.9.2022 unklar und ist bis heute nicht geklärt, vor allem aber nicht bis auf den letzten Eigentümer zurückzuverfolgen.

Die Finanzierung der dritten Piste erfolgt durch von der Klägerin erwirtschaftete Eigenmittel und durch Aufnahme von Fremdkrediten; diese Fremdfinanzierung ist jedoch nach Berichten des Vorstandes der Klägerin mittlerweile

nicht mehr erforderlich.

Die Beklagte ist Politikerin und Landessprecherin der Partei „Die Grünen“ in Niederösterreich und war im September 2022, als die Pressekonferenz stattfand und die hier zu prüfenden Äußerungen gefallen sind, auch Abgeordnete zum niederösterreichischen Landtag.

Die Nebenintervenientin ist eingetragene Rechtsanwältin und mit der Beklagten gut bekannt. Sie ist auch Obfrau des Vereins „Aviation Reset“. Der eigentliche Vereinszweck ist Umweltschutz und Schutz der Anwohner insbesondere im Nahebereich von Flughäfen. Diese Funktion übt die Nebenintervenientin ehrenamtlich aus.

Am 23.9.2023 fand im Café Stein in Wien eine Pressekonferenz statt, welche von der Beklagten in ihrer Funktion als Landessprecherin der Partei „Die Grünen in NÖ“ bzw als Abgeordnete zum niederösterreichischen Landtag gemeinsam mit der Nebenintervenientin in ihrer Funktion als Obfrau des Vereins „Aviation Reset“ abgehalten wurde. Im Vorfeld gab es eine Ausschreibung bzw Einladung für die Pressekonferenz, welche auch den Medien bekannt gegeben wurde. Sowohl das unstrittige Wortprotokoll der Pressekonferenz (Beilage ./1) als auch die im Rahmen der Pressekonferenz an die Anwesenden verteilte schriftliche Unterlage (Beilage ./E) wurden vom Erstgericht vollständig festgestellt. Die schriftliche Unterlage Beilage ./E wurde im Vorfeld von der Beklagten und der Nebenintervenientin erstellt, dabei insbesondere die Seite 2 der Beilage ./E und die Grafik auf Seite 4 der Beilage ./E von der Nebenintervenientin.

Am 2.3.2023 gab der Vorstand der Klägerin Dr. Ofner der Zeitung „Die Presse“ ein Interview. Es gab danach den Presseartikel mit der Überschrift „Flughafen kritisiert Großaktionär IFM“. Hier wurde insbesondere zu Gesetzesän-

derungen / Nachbesserung des Gesetzes und sogenannten „Geheimverfahren“ Stellung genommen. Darüber hinaus wurde erklärt, dass man nun in der Lage sei, bevorstehende Investitionsprojekte ohne fremde Hilfe zu stellen; das gelte auch für eine allfällige dritte Piste.

Die **Klägerin** begehrt die Unterlassung der Behauptung und/oder Verbreitung der Äußerungen, sie sei in Geldwäsche mit Vorsatz involviert und/oder sie könne die Finanzierung der dritten Piste nicht aus eigenen Mitteln stemmen, weshalb sie die Übernahme von Aktien durch den IFM-Fonds (Global Infrastructure Fonds) ermöglicht habe, weil aus dessen „riesigen Geldtopf“ die dritte Piste finanziert werden solle, und/oder sinngleicher Äußerungen, sowie den öffentlichen Widerruf dieser Äußerungen in mehreren in ON 1 und ON 10 genannten Medien auf Kosten der Beklagten.

Die Beklagte habe bei der Pressekonferenz am 23.9.2022 im „Café Stein“ gemeinsam mit der Nebenintervenientin unwahre Tatsachenmitteilungen verbreitet, die ehrenbeleidigend und kreditschädigend seien. Dabei habe die Beklagte in Abstimmung mit der Nebenintervenientin den Eindruck erweckt, dass die Klägerin in „Geldwäsche (mit Vorsatz)“ involviert sei und ihre Vorstände die Übernahme von Aktien durch den IFM-Fonds deshalb ermöglicht hätten, weil sie angeblich beabsichtigen würde, aus dessen angeblich „riesigen Geldtopf“ die dritte Piste zu finanzieren, die sie „aus eigenen Mitteln nicht stemmen“ könne.

Die Aussage, dass die Klägerin in die gerichtlich strafbare Vorgangsweise einer vorsätzlichen Geldwäsche (vgl § 165 StGB) involviert sei, sei ehrenbeleidigend und kreditschädigend im Sinne des § 1330 Abs 1 und Abs 2 ABGB. Die Aussage, dass die Klägerin nicht in der Lage sei, den Bau der beabsichtigten und genehmigten dritten Piste aus

eigenen Mitteln zu stemmen, sei kreditschädigend im Sinne des § 1330 Abs 2 ABGB.

Der Einwand der Beklagten, dass sich der von ihr erhobene Vorwurf der Geldwäsche nicht gegen die Klägerin, sondern gegen den IFM-Fonds richte, sei eine bloße Schutzbehauptung. Die Beklagte verlange die Verantwortung des Vorstands der Klägerin, der jedoch nicht für Handlungen des IFM-Fonds verantwortlich gemacht werden könne.

Die Beklagte begründe ihren angeblichen „Verdacht“ ausschließlich mit der Tatsache, dass die indirekte Eigentümerin der Airports Group Europe S.à.r.l., die Conyers Trust Company (Cayman) Limited, ihren Sitz auf den Cayman Islands habe. Die Herabsetzung eines Gegners durch unwahre Tatsachenmitteilungen könne niemals durch das Recht der freien Meinungsäußerung gerechtfertigt werden. Die Beklagte verfüge über kein Faktensubstrat für ihr Vorwürfe, die sie zudem schuldhaft verbreite. Es verstoße gegen die gebotene Sorgfalt auch einer Politikerin, ein Unternehmen - noch dazu ohne jede Gegenrecherche - auf einer Pressekonferenz anlasslos mit derart schweren Vorwürfen zu konfrontieren.

Die Klägerin habe daher Anspruch auf Unterlassung und öffentlichen Widerruf in all jenen Medien, die die Vorwürfe der Beklagten aufgegriffen haben. Das seien zumindest die in den Widerrufsveröffentlichungsbegehren genannten Medien.

Die **Beklagte** wendet im Wesentlichen ein, sie habe die inkriminierten Behauptungen weder aufgestellt noch verbreitet. Vielmehr habe sie den von ihr erwogenen Verdacht der Geldwäsche gegen den auf den Cayman Islands residierenden „IFM Global Infrastructure Fund“ gerichtet. Im Anschluss an die Pressekonferenz vom 22.9.2022 haben zahl-

reiche Medien darüber berichtet; in keinem einzigen Medium sei jedoch berichtet worden, die Beklagte habe über die Klägerin behauptet, sie sei mit Vorsatz in Geldwäsche involviert. Dieser Umstand sei ein untrüglicher Beweis dafür, dass die bei der Pressekonferenz anwesenden Journalisten die Beklagte inhaltlich völlig richtig verstanden haben.

Die Beklagte sei aktive Oppositionspolitikerin im niederösterreichischen Landtag, wobei das Land Niederösterreich an der Klägerin mit 20 % beteiligt sei. Die von der Beklagten einberufene Pressekonferenz habe ausschließlich zum Ziel gehabt, die mangelnde öffentliche Kontrolle jener Einflüsse, die auf die Klägerin wirken, zu thematisieren.

Die derzeit über 40-prozentige Beteiligung einer Luxemburger Briefkasten-Holding (Airports Group Europe S.à.r.l.) an der Klägerin führe über eine weitere Luxemburger Holdinggesellschaft (Global InfraCo S.à.r.l) zum IFM Fonds (IFM Global Infrastructure Fund) auf den Cayman Islands. Der IFM Fonds operiere in der Rechtsform eines Unit-Trust, also einer Treuhandkonstruktion ohne Rechtspersönlichkeit, vertreten durch einen professionellen Treuhänder (Conyers Trust Company [Cayman] Limited). Die Investoren seien anonym und somit auch ihre Geldquelle. Sie seien bis heute nicht offengelegt worden. Die EU-Kommission habe mit Verordnung 2022/229 die Cayman Islands auf die Liste der Geldwäscherei-Hochrisikoländer gesetzt. Die Struktur des Investors an der Klägerin entspreche genau dem, was das BMF in der „Nationalen Risikoanalyse der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung“ als „Bedrohung“ im Hinblick auf das „Risiko der Umgehung von EU-Finanzsanktionen gegen Terrorismusfinanzierung“ beschreibe.

Als der IFM Fonds 2014 im ersten Übernahmeangebot angekündigt habe, mit einer Sperrminorität von 29,9 % einstei-

gen zu wollen, habe der Vorstand der Klägerin in seiner Äußerung vom 13.11.2014 nur wohlwollende Worte gefunden. Angesichts der eindeutigen Faktenlage sei die von der Beklagten abgegebene Einschätzung, der IFM Fonds sei nicht zufällig bei der Klägerin gelandet, durchaus vertretbar und rechtlich nicht zu beanstanden.

Es sei weder ehrenrührig noch kreditschädigend, davon auszugehen oder zu behaupten, dass ein Unternehmen zur Verwirklichung eines epochalen Investitionsprojekts, das mehrere Milliarden Euro koste, eine Finanzierung von dritter Seite benötige.

Mit dem **angefochtenen Urteil** wies das Erstgericht das Klagebegehren ab. Es traf dazu neben dem eingangs bereits zusammengefasst wiedergegebenen Sachverhalt die auf den Urteilsseiten 10 bis 26 wiedergegebenen Feststellungen und stellte auch den Inhalt der Beilagen ./E, ./I und ./1 fest.

Rechtlich kam das Erstgericht zum Ergebnis, aus der Pressekonferenzunterlage und dem Wortprotokoll ergebe sich, dass die Schlagsätze allesamt mit einem Fragezeichen (= ?) versehen seien, und dass die Beklagte zwar immer wieder die Begriffe „Geldwäsche“ und „vorsätzlich“ auch im Zusammenhang mit der Klägerin verwendet habe, jedoch aus dem Gesamtzusammenhang für einen durchschnittlichen Zuhörer oder Reporter sehr wohl die Stoßrichtung der Kritik deutlich erkennbar sei, und zwar in Bezug auf Unklarheiten, wer auf welche Weise (Streubesitz-)Aktien halte und welche Geldtöpfe bzw Investoren vor allem aus der Karibik / den Cayman Islands dahinter stünden.

Es sei weder ehrenrührig noch kreditschädigend über ein Wirtschaftsunternehmen die Aussage zu treffen, dass in Aussicht genommene Investitionen über den Kapitalmarkt fi-

nanziert werden oder dass ein Unternehmen für die Verwirklichung eines Projekts mit mehreren Milliarden Euro Kosten nicht über ausreichende eigene finanzielle Mittel verfüge.

Eine Pressekonferenz mit Kritik und zugegebenermaßen zum Teil grenzwertiger Verwendung von Begriffen wie „vorsätzlichem Verdacht auf Geldwäsche“ und „karibische Übernahme“ sei gerade noch vertretbar, zumal einer Oppositionspolitikerin in Niederösterreich Kritik am Wirtschaftsunternehmen Flughafen Wien mit kritischer Infrastruktur im Sinne der politischen Tätigkeit und der Meinungsfreiheit gestattet sein müsse, dies auch mit plakativen Formulierungen wie „karibische Übernahme“. Vor allem aber ergebe sich auch aus den Presseberichten nach der Konferenz, dass die Redakteure und Zuhörer die Stoßrichtung der Kritik richtig verstanden haben, dass nicht der Klägerin oder deren Vorständen Geldwäsche vorgeworfen worden sei. Ausgehend vom Gesamteindruck bzw dem Gesamtzusammenhang der Einzelaussagen ergäben sich keine kreditschädigenden oder ehrenbeleidigenden Aussagen. Darüber hinaus lägen im gegenständlichen Fall im Sinne der Meinungsfreiheit und des politischen Handels Rechtfertigungsgründe vor.

Gegen dieses Urteil richtet sich die **Berufung der Klägerin** aus den Berufungsgründen der unrichtigen Sachverhaltsfeststellung sowie der unrichtigen rechtlichen Beurteilung mit einem auf Klagsstattgebung gerichteten Abänderungsantrag. Hilfsweise wird ein Aufhebungsantrag gestellt.

Die Beklagte und ihre Nebenintervenientin beantragen, der Berufung keine Folge zu geben.

Die Berufung ist nicht berechtigt.

1. Zur Beweisrüge:

1.1. Die Klägerin wendet sich gegen folgende Feststellung, wobei die bekämpften Formulierungen unterstrichen sind:

Unstrittig ist noch festzustellen, dass über die Pressekonferenz und die von der Beklagten und der Nebenintervenientin geäußerte Kritik österreichweit berichtet wurde und der Kern auch über den Facebook-Account der Beklagten abrufbar war bzw ist. Die von der Klägerin beanstandeten Aussagen der Beklagten (Punkt 1. des Urteilspruches) wurden allerdings in jenen Medien, in denen der Widerruf begehrt wird (siehe Punkt 2. des Urteilsspruches), in den vorgebrachten Formulierungen jedenfalls gar nicht verbreitet (UA S 26).

Sie begehrt folgende Ersatzfeststellung:

Der Vorwurf der „Geldwäsche“ wurde in allen in Punkt 2 des Urteilsspruchs zitierten Medien aufgegriffen und weiterverbreitet.

1.2. Mit der Behauptung, das Erstgericht habe eine Tatsache im Sinne des § 267 ZPO unberechtigt als zugestanden angesehen, wird ein primärer Verfahrensmangel geltend gemacht (A. Kodek in Rechberger/Klicka, ZPO⁵ § 496 ZPO Rz 8).

1.3. Festzuhalten ist, dass sich Punkt 1. des Urteilsbegehren gegen folgende (und/oder sinngleiche) Äußerungen wendet: Die Klägerin sei in Geldwäsche mit Vorsatz involviert und/oder die Klägerin könne die Finanzierung der dritten Piste nicht aus eigenen Mitteln stemmen, weshalb sie die Übernahme von Aktien durch den IFM-Fonds (Global Infrastructure Fonds) ermöglicht habe, weil aus dessen „riesigen Geldtopf“ die dritte Piste finanziert werden soll.

Im Tagsatzungsprotokoll vom 17.4.2023 findet sich folgender Absatz:

Vom Richter wird bekanntgegeben, dass nach Durchsicht der Verweisblattunterlagen, nämlich Presseartikel, damit gemeint generell Presse und nicht nur die Zeitung Die Presse, nämlich Berichte laut FN1 bis FN30 in den Verweisblatturkunden, dass hier, soweit der Richter das überblicken konnte, die Formulierung Vorsatz oder vorsätzlich von der Presse im Zusammenhang mit Geldwäsche nicht aufgegriffen wurde. Dazu wird unstrittig festgehalten, nämlich seitens der klagenden und der beklagten Partei und auch der Nebenintervenientin, dass der Begriff Vorsatz oder vorsätzlich in Bezug auf Geldwäsche hier nicht vorgekommen ist (ON 17.5 S 8).

Die bekämpfte „Feststellung“ steht mit dieser Außerstreitstellung im Einklang. Im Klagebegehren wird auf „Geldwäsche mit Vorsatz“ abgestellt. Eine solche wird jedoch nach der Außerstreitstellung in den Presseartikeln nicht erwähnt.

2. Zur Rechtsrüge:

Zum Vorwurf „Geldwäsche“:

2.1. Aus § 1330 ABGB und den §§ 111 ff StGB ergibt sich, dass das Recht auf Ehre ein Persönlichkeitsrecht ist, das als solches absoluten Schutz genießt. Der Schutz der Ehre ist dabei umfassend und nicht auf die strafgerichtlichen Tatbestände oder die konkretisierenden Bestimmungen des § 1330 ABGB beschränkt (RS0032008). Herabsetzende Verhaltensformen, die strafrechtlich nicht zu ahnden sind, können rechtswidrig im Sinn des § 1330 Abs 1 ABGB sein (RS0032008 [T2]).

2.2. Tatsachen im Sinne des § 1330 Abs 2 ABGB sind Umstände, die ihrer allgemeinen Natur nach objektiv über-

prüfbar sind, während sich Werturteile als rein subjektive Aussagen der objektiven Überprüfbarkeit entziehen (RS0032280 [T1]). Bei einer Vermengung von Tatsachenbehauptungen und Werturteilen ist das Überwiegen dafür entscheidend, ob die Gesamtäußerung als Werturteil oder ob sie als Tatsachenvorbringen angesehen werden muss (RS0032280). Zwar können nur unrichtige Tatsachenbehauptungen und nicht Werturteile und Kritiken Ansprüche nach § 1330 Abs 2 ABGB begründen. Ergibt sich aber aus den Äußerungen zwangsläufig der Vorwurf einer unrichtigen Tatsache, dann kann dem hiedurch Betroffenen der Schutz nach dieser Gesetzesstelle nicht versagt werden (RS0032688).

Auch „Urteile“ sind dann objektiv nachprüfbar, wenn sie greifbare, dem Beweis zugängliche Vorgänge zum Gegenstand haben und in diesem Sinne von einem nicht unerheblichen Teil der angesprochenen Empfänger aufgefasst werden (RS0032262). Ob durch eine Äußerung Tatsachen verbreitet werden oder eine wertende Meinungsäußerung vorliegt, richtet sich nach dem Gesamtzusammenhang und dem dadurch vermittelten Gesamteindruck für den unbefangenen Durchschnittsadressaten. Wesentlich ist, ob sich ihr Bedeutungsinhalt auf einen Tatsachenkern zurückführen lässt, der einem Beweis zugänglich ist, sodass sie nicht nur subjektiv angenommen oder abgelehnt, sondern als richtig oder falsch beurteilt werden kann (RS0032262 [T2]).

Sowohl der Vorwurf, die Klägerin sei in Geldwäsche mit Vorsatz involviert, als auch der Vorwurf, die Klägerin könne die Finanzierung der dritten Piste nicht aus eigenen Mitteln stemmen, weshalb sie die Übernahme von Aktien durch den IFM-Fonds (Global Infrastructure Fonds) ermöglicht habe, weil aus dessen „riesigen Geldtopf“ die dritte Piste finanziert werden soll, enthalten einen überprüfbaren Tatsachenkern.

2.3. Die Klägerin wendet sich gegen die Argumentation des Erstgerichts, dass die Beklagte nicht der Klägerin, sondern dem „karibischen Fonds“ Geldwäsche vorgeworfen habe.

Der Klägerin ist dahingehend zuzustimmen, dass für die Beantwortung der Frage, welchen Sinngehalt die Beklagte bei der „Pressekonferenz“ verbreitet hat, die Interpretation der dortigen Aussagen durch die Beklagte im Zuge ihrer Parteienvernehmung nicht relevant ist. Die Auslegung des Bedeutungsinhaltes der Äußerung hat vielmehr nach dem Verständnis eines durchschnittlich qualifizierten Erklärungsempfängers zu erfolgen (RS0115084). Das Verständnis des unbefangenen Durchschnittslesers oder -hörers ist maßgeblich (RS0032489 [T1]). Bei der hier vorliegenden Pressekonferenz ist auf den durchschnittlichen Journalisten abzustellen. Im zivilen Kreditschadigungsrecht ist der objektive Bedeutungsinhalt einer Äußerung regelmäßig eine Rechtsfrage (RS0115693).

2.4. Zur Geltendmachung von Ansprüchen nach § 1330 Abs 1 und Abs 2 ABGB ist der von der ehrenrührigen Behauptung Betroffene, also derjenige legitimiert, dessen Ehre angegriffen wurde. Richtet sich die Ehrenbeleidigung gegen ein Kollektiv mit einem überschaubaren Kreis von Angehörigen, dann ist jedes einzelne Mitglied dieses Kollektivs davon betroffen (RS0031766). Voraussetzung der Aktivlegitimation zur Geltendmachung von Ansprüchen wegen Verletzung des § 1330 ABGB ist ein hinreichender Bezug des Äußerungsinhalts zu einer bestimmten Person, dem Betroffenen (RS0031766 [T4]).

Diese Rechtsprechung ändert aber nichts daran, dass zu prüfen ist, ob sich der Vorwurf der Geldwäsche mit Vorsatz nur gegen den „karibischen Fonds“ oder auch gegen die Klägerin richtet.

2.5. Bei der Beurteilung der Frage, wie die beanstandete Behauptung von den Adressaten aufgefasst werden konnte, sind auch die nicht zum Gegenstand des Unterlassungsbegehrens gemachten Teile der Tatsachenbehauptung mitzubehütenden (RS0079648 [T2]). Welchen Sinngehalt das damit angesprochene Publikum den Aussagen entnommen hat, hängt sowohl nach § 7 Abs 1 UWG als auch nach § 1330 Abs 2 ABGB davon ab, wie zumindest ein nicht unerheblicher Teil der angesprochenen Verkehrskreise die Äußerungen in ihrem Gesamtzusammenhang bei ungezwungener Auslegung versteht (RS0079648 [T10]). Da es auf den Gesamteindruck ankommt, ist es nicht zielführend, einzelne Formulierungen unter grammatikalischen beziehungsweise logischen Gesichtspunkten zu analysieren, zumal für den Adressaten nicht erkennbar ist, in welchen Sätzen der werbende Unternehmer die „maßgeblichen“ Informationen untergebracht hat (RS0079648 [T13]). Auch die Anwendung der Unklarheitenregel ist am Grundrecht auf Freiheit der Meinungsäußerung zu messen. Liegt die Annahme eines bestimmten Tatsachenkerns nahe, der wahr ist und die damit verbundenen Werturteile als nicht exzessiv rechtfertigt, so muss die entfernte Möglichkeit einer den Kläger noch stärker belastenden Deutung unbeachtlich bleiben (RS0121107).

Auf die Form, in die sich die Behauptung kleidet, kommt es nicht an. So kann sich eine Behauptung bisweilen auch unter der bedingten Form - zum Beispiel jemand solle betrogen haben - verstecken. Eine Behauptung kann auch in der Form einer Frage aufgestellt oder verbreitet werden (RS0031675 [T5]). Die Unrichtigkeit einer Tatsachenbehauptung kann sich auch aus einer Unvollständigkeit des bekanntgegebenen Sachverhalts ergeben, die das dem Betroffenen vorgeworfene Verhalten in einem ganz anderen Licht erscheinen lässt (RS0031675 [T14]). Selbst Urteile, die nur

auf entsprechende Tatsachen schließen lassen, gelten als Tatsachenmitteilung (RS0031675 [T11]). Wer eine mehrdeutige Äußerung macht, muss die für ihn ungünstigste Auslegung gegen sich gelten lassen (RS0079648).

Auch bloße Verdächtigungen fallen unter § 1330 Abs 2 ABGB, weil diese Bestimmung bei anderer Auslegung gegen geschickte Formulierungen wirkungslos wäre (RS0031816). Ein solcher Umgehungstatbestand liegt aber nicht vor, wenn in einem Medienartikel klar und vollständig offengelegt wird, auf welchem konkreten wahren Tatsachenkern ein geäußerter Verdacht beruht (RS0031816 [T1]). Erst dann, wenn die berichtete Verdachtslage entweder überhaupt nicht oder im dargestellten Umfang nicht gegeben ist, kommt es auf die Wahrheit des Inhalts der Verdächtigung an. Die Berichterstattung muss neutral und ausgewogen sein, weil sonst durch die Wiedergabe von Verdächtigungen dritter Personen der Schutz des § 1330 Abs 2 ABGB leicht umgangen werden könnte (RS0031816 [T3]). Eine logisch überprüfbare Schlussfolgerung, die von den Erklärungsempfängern an Hand der offengelegten Tatsachengrundlage nachvollzogen und abgewogen werden kann, ist als bloß wertende Äußerung zu qualifizieren (RS0031816 [T6]).

Es handelt sich hier zwar um keinen Medienartikel, die grundsätzlichen Wertungen können aber auch auf die Pressekonferenz und die dabei verteilte schriftliche Unterlage übertragen werden. Die Beklagte stellte dort selbst klar, dass sie ihren Geldwäschevorwurf nur darauf stütze, dass der „karibische Fonds“ seinen Sitz in den Cayman Islands habe, welche die Europäische Union auf eine Blacklist gesetzt habe (Beilage ./1 S 8).

2.6. Auch wenn die Unterüberschrift „*Wie wurde der Flughafen Wien zu einer Geldwäscheanlage im großen Stil?*“ (Beilage ./E S 1) lautet, was die Klägerin in die Nähe von

Geldwäsche rückt (vgl auch „während am Flughafen alles auf Geldwäsche mit Vorsatz hinweist“ - Beilage ./E S 11), so ergibt sich sowohl aus der Presseunterlage (Beilage ./E) als auch dem Wortprotokoll der Pressekonferenz (Beilage ./1), dass die Beklagte ihre Geldwäschewürfe nicht auf die Klägerin bezog sondern auf den „karibischen Fonds“. Daran ändert auch das deutlich kürzere Facebook-Posting der Beklagten nichts, in dem sie nur kryptisch von „solche[n] Fälle[n] von möglicher Geldwäsche in Österreich“ (UA S 22) schreibt. Um aus diesem Posting die Behauptung herauszulesen, die Klägerin sei in Geldwäsche mit Vorsatz involviert, müsste man doch einiges hineininterpretieren, was im Posting nicht steht - allerdings wird dort mit einem Link ausdrücklich auf die Pressekonferenz verwiesen.

2.7. Gegen die Klägerin erhob die Beklagte den Vorwurf, dass sie bzw ihre Vorstände, Aufsichtsräte und andere Eigentümer neben anderen untätigen Stellen und Personen die Anteilsübernahme durch den „karibischen Fonds“ nicht verhindert haben bzw sogar diesen „vorsätzlich“ als Investor gewonnen habe (vgl zB: „Und jetzt so zu tun, insbesondere der Vorstand Ofner, als wäre das zufällig passiert, wo er auch Geschichten in Medien lanciert und so tut, als wäre das alles zufällig und er ist jetzt der arme Vorstand, muss ich Ihnen sagen, für mich ist es vorsätzlich.“ - Beilage ./1 S 2; „Aus meiner Sicht stellt es sich so dar, dass am Flughafen Wien der Herr Ofner und der Herr Jäger gemeinsam damals noch mit Häupl und Pröll genau wussten, wenn sie denn die dritte Piste realisieren wollten, dann wird man einen großen, kapitalstarken, investitionshungrigen Aktionär brauchen. Daher, aus meiner Sicht, sind die geholt worden, das ist keine Zufälligkeit. Die Abfolge der Duldung des Vorstands, des Aufsichtsrates, der

Behörden, das Zusammenspiel sogar bis hin zur Wirtschaftsprüfungskanzleien ist eines, das können Sie nachschauen in Berichten von Untersuchungsausschüssen, einige in Österreich können das sehr gut, wie man so etwas aufstellt, und, meine These ist, hier ist es vorsätzlich zu diesem Spiel gekommen.“ - Beilage ./1 S 7; „Wer glaubt, dass der IFM Fonds aus heiterem Himmel in Schwechat gelandet ist, der soll weiter träumen.“ - Beilage ./E S 10; „Die Länder Wien und Niederösterreich und ihre Vorstände Ofner - ÖVP und Jäger - SPÖ haben mit ihren Erklärungen die Übernahme ermöglicht. Das Bording ist somit vorsätzlich und nicht zufällig passiert.“ - Beilage ./E S 10).

Offensichtlich wegen dieser Vorwürfe des Zustandekommens bzw des Nichtverhinderns der Aktienübernahme durch den „karibischen Fonds“ verwies die Beklagte auf die Verantwortung des Vorstands der Klägerin.

2.8. Aus folgenden Formulierungen der Beklagten in der Presseunterlage zeigt sich, dass sie ihren Geldwäschewurf nicht gegen die Klägerin sondern gegen den „karibischen Fonds“ richtete: „Der IFM Fonds hat Milliarden an Geldern, deren Herkunft im Dunkeln bleibt, in den Cayman Islands geparkt. Da die Wahrscheinlichkeit hoch ist, dass es Geld ist, das man in der EU nicht haben möchte, hat man die Cayman Islands auf die Liste der Geldwäscherei-Hochrisikoländer gesetzt. Geld hat kein Mascherl. Manche Gelder sind sauber, viele auch so schmutzig, dass man nicht hingreifen mag.“ und „Der IFM Fonds hat sich wie eine Made in den Speck gesetzt und sich vollgefressen. Der Fonds hat wie die Länder Wien und Niederösterreich kein Risiko. Aber er macht am Flughafen Rendite und durch Investment bietet sich wie bei jedem Fonds die Möglichkeit, Mittel unbestimmter Herkunft in die Realwirtschaft einzubringen. So etwas ist als Geldwäsche bekannt.“ (beides Beilage ./E

S 10).

Auf der Pressekonferenz stellte die Beklagte explizit klar, dass sich die Geldwäschevorwürfe nur gegen den „karibischen Fonds“ richten (*„Journalist 1: Aber die Geldwäsche-Vorwürfe, die da jetzt die härtesten Vorwürfe quasi sind, die richten sich momentan...*

[Beklagte]: *Gegen diesen Fonds. Natürlich.*“ - Beilage 1 S 9).

2.9. Die Klägerin argumentiert in ihrer Berufung auch mit der „Anzeige wegen § 165 StGB“ (Beilage ./4). Diese Anzeige gegen unbekannte Täter richtete die Beklagte am 26.9.2022 an die WKStA (UA S 22). Dabei ist insbesondere auf folgende unbekämpfte Feststellung des Erstgerichts hinzuweisen: *Bei den handelnden Personen wurden insbesondere Mag. (FH) Werner KERSCHEL als Exekutive Director IFM Investors und die beiden Vorstände Dr. OFNER und Mag. JÄGER angeführt (Seite 19 ff in Beilage ./4). Eine direkte Anzeige gegen die Klägerin oder deren Vorstände erfolgte nicht, es wurde der Sachverhalt aus Sicht der Beklagten angeführt (UA S 24).*

Vertrauliche Mitteilungen an Behörden oder sonst zuständige Stellen, die nicht nur zu Verschwiegenheit, sondern auch zu einer gewissenhaften Nachprüfung der Angaben verpflichtet sind, sind selbst bei Unwahrheit der Tatsachenmitteilung nicht schlechthin vom Gesetz verpönt (RS0031927 [T4]). Straf- und Disziplinaranzeigen an die zuständigen Stellen sind grundsätzlich gerechtfertigt, es sei denn, die Beschuldigung wird vom Anzeiger wider besseres Wissen erhoben (RS0031927 [T5]). Ein Anspruch der Klägerin gegen die Beklagte wegen der Anzeige (Beilage ./4) scheidet daher aus.

2.10. Eine Gefährdung des Rufs einer juristischen Person kommt insbesondere dann in Betracht, wenn die über

eine physische Person verbreiteten Tatsachen mit dem Betrieb des Unternehmens in einem unmittelbaren Zusammenhang stehen und daher auch auf das Unternehmen selbst bezogen werden können. Das gleiche gilt bei ehrenrührigen Behauptungen; auch hier ist die juristische Person als Betroffene aktiv legitimiert, wenn der eben erwähnte Zusammenhang besteht und die Behauptungen daher auch auf das Unternehmen selbst bezogen werden können (6 Ob 45/14g).

Die Klage scheiterte hier jedoch nicht an der mangelnden Aktivlegitimation der Klägerin. Die Entscheidung 6 Ob 45/14g betraf den Vorwurf, Personal der Klägerin habe der Mutter des Beklagten ein schwer dämpfendes Medikament bewusst überdosiert verabreicht, worin der Medikamentenmissbrauch liege, und ihr dadurch zumindest fahrlässig schweren körperlichen Schaden zugefügt. Die Verantwortlichkeit eines Unternehmens für sein Personal ist jedoch nicht mit der für seine Eigentümer zu vergleichen. Vorwürfe gegen das Personal schlagen auf das Unternehmen durch, während von Vorwürfen gegen den Eigentümer eines Unternehmens dieses oftmals nur am Rande betroffen ist. Ein Unternehmen kann auf sein Personal deutlich leichter Einfluss nehmen als auf seine Eigentümer.

2.11. Die Klage war hinsichtlich des Vorwurfs, die Klägerin sei in Geldwäsche mit Vorsatz involviert, bereits deshalb abzuweisen, weil ein derartiger Bedeutungsinhalt den Äußerungen der Beklagten nicht zu unterstellen ist.

Zur Finanzierung der dritte Piste:

2.12. Die Nebenintervenientin führte in ihrem Teil der Presseunterlage aus: *„Für uns ist klar, dass aus dem riesigen Geldtopf auf den Cayman Islands die 3. Piste finanziert werden soll. Denn als Insider wissen wir, dass der Flughafen sie aus eigenen Mitteln nicht stemmen kann.“* (Beilage ./E S 2) und *„Wie aus der Stellungnahme des Vor-*

stands zum ersten Übernahmeangebot des IFM Fonds 2014 deutlich hervorgeht sah der Vorstand der FHWAG den IFM Fonds als einen potenten Financier. Hintergrund dürfte die problematische Finanzierung des Baus der 3. Piste sein." (Beilage ./E S 7).

Die Beklagte selbst traf folgende Äußerungen zur Finanzierung der dritten Piste: *„Aus meiner Sicht stellt es sich so dar, dass am Flughafen Wien der Herr Ofner und der Herr Jäger gemeinsam damals noch mit Häupl und Pröll, genau wussten, wenn sie denn die dritte Piste realisieren wollten, dann wird man einen großen, kapitalstarken, investitionshungrigen Aktionär brauchen. Daher, aus meiner Sicht, sind die geholt worden, das ist keine Zufälligkeit.*" (Beilage ./1 S 7).

2.13. Ob die Klägerin die dritte Piste aus eigenen Mitteln finanzieren kann oder ob sie deshalb die Übernahme von Aktien durch den IFM-Fonds (Global Infrastructure Fonds) ermöglicht habe, weil aus dessen „riesigen Geldtopf“ die dritte Piste finanziert werden solle, ist eine überprüfbare Tatsache und kein bloßes Werturteil (vgl zB RS0032212).

2.14. Eine Kreditgefährdung liegt vor, wenn die Zahlungsfähigkeit (Zahlungsbereitschaft) in Frage gestellt wird; die Rechtsprechung lässt auch eine (mittelbare) „Kreditschädigungseignung“ genügen, sofern ein ausreichender Konnex zur wirtschaftlichen Wertschätzung des Betroffenen besteht. Der „Erwerb“ betrifft die gegenwärtige wirtschaftliche Lage des Betroffenen, das „Fortkommen“ seine zukünftige wirtschaftliche Entwicklung (also die Möglichkeit, eine bestimmte Position zu erreichen bzw eine Aufstiegschance wahrzunehmen oder zu verbessern). Der Begriff des „Fortkommens“ darf nicht zu eng verstanden werden; eine abstrakte oder konkrete Gefährdung seines Fort-

kommens ist allerdings vom Betroffenen darzulegen. Wenn die Äußerung mit der wirtschaftlichen (beruflichen) Situation in keinem Zusammenhang steht, so kommt ein Anspruch nach § 1330 Abs 2 nicht in Betracht (*Harrer/Wagner in Schwimann/Kodek, ABGB Praxiskommentar*⁴ § 1330 ABGB Rz 37).

§ 1330 Abs 2 ABGB verlangt nicht, dass eine tatsächliche Schädigung des Kredites, des Erwerbers oder des Fortkommens eingetreten ist, sondern es genügt die bloße „Gefährdung“. Eine ungerechte Beurteilung wahrer Tatsachen fällt nicht unter § 1330 ABGB (RS0032294 [T1]). Gefährdung darf nicht zu eng verstanden werden (RS0032294 (T2)). Nicht erforderlich ist, dass der Betroffene durch die Äußerung einen konkreten Schaden erlitten hat; ausreichend ist daher der Nachweis der Eignung der Äußerung, solche Nachteile herbeizuführen (RS0032294 [T3]). Unter § 1330 Abs 2 ABGB fällt jede Gefährdung wirtschaftlich bedeutsamer Beziehungen oder Verhältnisse. Tatsachenbehauptungen, die überhaupt keinen Bezug zur wirtschaftlichen Wertschätzung des Betroffenen aufweisen, wird die Schädigungseignung im Sinne des § 1330 ABGB abzusprechen sein; zur Schädigung geeignet sind grundsätzlich aber auch solche Behauptungen, die sich nicht unmittelbar mit der Wirtschaftslage des Betroffenen befassen. Eine Gefährdung, die mittelbar wirtschaftliche Nachteile zur Folge haben kann, reicht für den Tatbestand des § 1330 Abs 2 ABGB aus (RS0031697). Eine solche Schädigungseignung setzt aber jedenfalls voraus, dass die verbreiteten Tatsachenbehauptungen einen Bezug zur wirtschaftlichen Wertschätzung des Betroffenen aufweisen (*Kissich in Kletečka/Schauer, ABGB-ON*^{1.06} § 1330 Rz 38).

Als kreditschädigend qualifiziert die Rechtsprechung: Die Behauptung, ein Unternehmer habe einen seiner Hauptkunden und damit einen ganz wesentlichen Umsatzträger ver-

loren, unabhängig von der Ursache hierfür, weil das Vertrauen von bestehenden und potentiellen Geschäftspartnern in die finanzielle Ausstattung und wirtschaftliche Stabilität des Unternehmens erschüttert werden kann; die Behauptung, dass eine Tageszeitung einen für die Öffentlichkeit bedeutsamen Sachverhalt wahrheitsgemäß bestätigt habe, obschon dies nicht zutrifft, oder die Behauptung der unrichtigen Tatsache, der Kläger sei persönlich in einen wirtschaftlichen Misserfolg größten Ausmaßes (Schlagzeile: „H. Die 200-Millionen-Pleite“) verwickelt. Wird einem prominenten Bauunternehmer in einem Blog vorgeworfen, er bringe mit Klagen Kritiker zum Schweigen und gehe damit gegen die Meinungsfreiheit und liberale Grundwerte vor, liegt aufgrund der Schädigung seines öffentlichen Ansehens eine abstrakte Kreditschädigungseignung vor (*Kissich in Kletečka/Schauer*, ABGB-ON^{1.06} § 1330 Rz 39).

In der Entscheidung 6 Ob 201/15z führte der OGH zur Aussage, es dürfte sich dabei um eine Verwechslung der Finanzexperten der Klägerin gehandelt haben, aus, dass diesen Tatbestand des § 1330 ABGB jedoch schon allein deshalb nicht zu erfüllen vermöge, weil das Unterstellen einer Verwechslung regelmäßig weder ehrenrührig noch kreditschädigend sei.

2.15. In Anbetracht dieser Rechtsprechung ist der Vorwurf, dass ein Unternehmen, auch wenn es sich um eine Aktiengesellschaft handelt, eine derart hohe Investition wie die dritte Flughafenpiste nicht aus eigenen Mitteln stemmen kann, nicht als kreditschädigend anzusehen. Es entspricht vielmehr der allgemeinen Erwartung im Wirtschaftsleben, dass große Investitionen üblicherweise mit Fremdkapital und/oder einer Erhöhung des Eigenkapitals finanziert werden. Sonst könnte die Finanzierung nur aus Gewinn oder Rücklagen erfolgen.

Dass die Klägerin früher darauf Wert gelegt hätte, ihre Erweiterungsprojekte nur aus eigenen Mitteln zu finanzieren, wurde nicht vorgebracht. Vielmehr brachte die Klägerin selbst vor, dass die dritte Piste nicht von den Eigentümern/Aktionären finanziert werde (also nicht durch eine Kapitalerhöhung), sondern die Finanzierung durch von ihr selbst erwirtschaftete Eigenmittel und durch Aufnahme von Fremdkrediten erfolge (ON 10 S 10). Damit behauptete die Klägerin selbst eine teilweise Fremdfinanzierung der dritten Piste. Auch in ON 11.2 S 2 bestritt die Klägerin nur die Finanzierung durch eine Kapitalerhöhung explizit.

Die Behauptung der Beklagten zur Finanzierung der dritten Piste ist daher nicht als kreditschädigend anzusehen. Die Berufung bleibt somit ohne Erfolg.

3. Die Entscheidung über die Kosten des Berufungsverfahrens gründet sich auf die §§ 41, 50 ZPO. Unsubstantiierte Rechtsmittelbeantwortungen sind nicht zu honorieren (*Obermaier, Kostenhandbuch*³ Rz 1.471). Die Berufungsbeantwortung der Nebenintervenientin ist völlig inhaltsleer (vgl 10 ObS 20/11f). Sie besteht nur daraus, dass sich die Nebenintervenientin der Berufungsbeantwortung der Beklagten vollinhaltlich anschließt und das darin erstattete Vorbringen auch zum Inhalt ihrer Berufungsbeantwortung erklärt. Der einzige inhaltliche Hinweis erschöpft sich darin, dass das Handelsgericht Wien das Verfahren GZ 58 Cg 37/22g zur wortgleichen Klage der Klägerin gegen die Nebenintervenientin in der vorbereitenden Tagsatzung am 4.10.2023 bis zur rechtskräftigen Entscheidung des hier gegenständlichen Verfahrens unterbrochen habe. Diese Berufungsbeantwortung war zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung nicht notwendig und daher nicht zu honorieren.

4. Der Bewertungsausspruch basiert auf § 500 ZPO und der gebotenen Zusammenrechnung des Unterlassungs-, Widerrufs- und Veröffentlichungsbegehrens nach § 55 Abs 1 JN (vgl RS0037838 [T52]). Er orientiert sich an der Bewertung dieser Begehren durch die Klägerin nach JN/GGG.

5. Die ordentliche Revision ist mangels Vorliegens einer Rechtsfrage der Qualität des § 502 Abs 1 ZPO nicht zulässig. Die Ermittlung des Bedeutungsinhalts einer Äußerung ist eine Rechtsfrage, die von den näheren Umständen des Einzelfalls, insbesondere von der konkreten Formulierung in ihrem Zusammenhang abhängt (RS0115693 [T1]).

Oberlandesgericht Wien
1011 Wien, Schmerlingplatz 11
Abt. 3, am 18. Jänner 2024

Mag. Fritz Iby
Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG



Schießstattring 6
3100 St. Pölten

Tel.: +43 2742 809

Personenbezogene Ausdrücke in
diesem Schreiben umfassen jedes
Geschlecht gleichermaßen.

Dr. Susanne HEGER Dr. Martin Ulrich FISCHER
Eßlinggasse 17/9
1010 Wien

Landesgericht St. Pölten, Abteilung 24
St. Pölten, 06. Februar 2024
Mag. Reinhard Stöckler, Richter

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG

1 Beilage(n):

Nr	Bezeichnung	Datum	ON/Beilage	Zeichen (Einbr.)
1	Urteil - Urteil OLG Wien	18.01.2024	ON 34	